

FH-Mitteilungen

27. August 2024

Nr. 78/2024



**Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang „Nuclear Applications“**

**FH Aachen – Fachbereich Chemie und Biotechnologie
Studienbeginn bis Sommersemester 2024**

vom 27. August 2024

Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Nuclear Applications“ FH Aachen – Fachbereich Chemie und Biotechnologie Studienbeginn bis Sommersemester 2024 vom 27. August 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Aachen vom 1. Februar 2018 (FH-Mitteilung Nr. 3/2018), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 22. Juni 2022 (FH-Mitteilung Nr. 99/2022), hat der Fachbereich Chemie und Biotechnologie folgende Aufhebungsordnung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Nuclear Applications“ vom 6. Juli 2020 (FH-Mitteilung Nr. 76/2020) erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich	2
§ 2 Studien- und Prüfungsangebot	2
§ 3 Frist zur Ablegung der Masterprüfung	3
§ 4 Information der Studierenden	3
§ 5 Inkrafttreten, Veröffentlichung	3

§ 1 | Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Aufhebung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Nuclear Applications“ vom 6. Juli 2020 (FH-Mitteilung Nr. 76/2020).

§ 2 | Studien- und Prüfungsangebot

(1) Einschreibungen in den in § 1 genannten Studiengang waren letztmalig zum Sommersemester 2024 möglich.

(2) Die nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung vorgesehenen Veranstaltungen werden letztmalig zu den nachfolgend genannten Terminen angeboten:

Semester	Letzte angebotene Veranstaltung
1.	WS 2024/25
2.	SS 2025
3.	WS 2025/26

Im vierten Semester finden keine Lehrveranstaltungen mehr statt.

(3) Prüfungen werden letztmalig zu den nachfolgend genannten Terminen angeboten:

Semester	Letzter Prüfungstermin
1.	nach WS 2025/26 (Februar/März 2026)
2.	SS 2026 (Juli 2026)
3.	nach WS 2026/27 (Februar/März 2027)

§ 3 | Frist zur Ablegung der Masterprüfung

Masterarbeit und Kolloquium können nach der in § 1 genannten Prüfungsordnung letztmalig bis zum 28.02.2028 erbracht werden.

§ 4 | Information der Studierenden

(1) Die Studierenden des Masterstudiengangs „Nuclear Applications“ werden nach der in § 1 genannten Prüfungsordnung durch Aushang und durch die Webseiten des Prüfungsamtes über die Regelungen dieser Ordnung informiert.

(2) Soweit die Prüfungen nicht innerhalb der Fristen der §§ 2 und 3 abgelegt werden, verlieren die Studierenden für das jeweilige Fach bzw. die Masterprüfung ihren Prüfungsanspruch nach dieser Prüfungsordnung. Nach Ablauf dieser Fristen setzen die Studierenden (unter der Voraussetzung der Rückmeldung) das Studium ohne weiteren Antrag im selben Studiengang mit der Prüfungsordnung vom 24. April 2024 (FH-Mitteilung Nr. 24/2024) – in der jeweils geltenden Fassung – fort.

(3) Studierende, die nach der in § 1 genannten Prüfungsordnung studieren, können auf Antrag unwiderruflich in die in § 4 Absatz 2 genannte Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Nuclear Applications“ wechseln. Der Wechsel ist erstmals zum Wintersemester 2024/25 möglich.

(4) Das Nähere zum Übergang in die in § 4 Absatz 2 genannte Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Nuclear Applications“ regelt der Fachbereichsrat durch Beschluss.

(5) Die Ordnung nach § 1 tritt mit Ablauf des 28. Februar 2029 außer Kraft und wird aufgehoben.

§ 5 | Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie und Biotechnologie vom 5. Juni 2024 und des Rektorats vom 21. August 2024.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
 - c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
-

Aachen, den 27. August 2024

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Ritz

Prof. Dr.-Ing. Thomas Ritz